



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

**Rinder und Pferde in Landschaftspflege-
und Naturentwicklungsprojekten**

Merkblatt Nr. 105

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Wildnisprojekte
3. Landschaftspflege- und Naturentwicklungsprojekte
4. Rassen
5. Rechtliche Voraussetzungen
6. Lüneburger Erklärung
7. Forderungen aus Tierschutzsicht
8. Betreuungs- und Pflegemaßnahmen
9. Tierauswahl und Herdenzusammenstellung
10. Ernährung
11. Witterungsschutz
12. Einzäunung
13. Fortpflanzung
14. Gesundheitsvorsorge
15. Zusammenfassung
16. Weiterführende Literatur

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2006, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Rinder und Pferde in Landschaftspflege- und Naturentwicklungsprojekten

Merkblatt Nr. 105
Erarbeitet vom Arbeitskreis 1 (Nutztierhaltung)
Verantwortliche Bearbeiter: Dr. Ulrike Adrian, Dr. Siegfried Orban
(Stand: Mai 2006)

1. Einleitung

In zunehmendem Maße werden domestizierte Rinder und Pferde in der Landschaftspflege eingesetzt. Dabei gibt es ein weites Spektrum, sowohl was die Größe und Art der zu pflegenden Landschaftsareale als auch die Rassen der Rinder und Pferde und die Art der Betreuungsmodelle angeht.

Mitunter kommt es zu Kontroversen zwischen den Leitern des Landschaftspflege- bzw. Naturentwicklungsprojekts und den Veterinärbehörden bezüglich der notwendigen Maßnahmen nach Tierschutz- und Tierseuchenrecht. Die unterschiedlichen Standpunkte sind:

- Es handelt sich um Tiere in der Obhut des Menschen und es gelten alle tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen die auch bei jeder anderen Rinder- und Pferdehaltung zu erfüllen sind.
- Es handelt sich um Wildrinder und Wildpferde, die der Landschaft, in der sie leben, optimal angepasst sind und möglichst unbeeinflusst von Menschen und Maßnahmen leben sollen.

Es ist in der Vergangenheit in einigen Projekten durch mangelhafte Kontrolle und zu spätes Ergreifen notwendiger Maßnahmen zu tierschutzrelevanten Problemen bis hin zu Todesfällen bei Rindern und Pferden gekommen. Derartige Vorfälle sind auch für das Ansehen solcher Naturschutzprojekte nicht förderlich. Dieses Merkblatt soll allen, die an solchen Landschaftspflege- und Naturentwicklungsprojekten mit großen Grasfressern (Megaherbivoren) beteiligt sind, Empfehlungen für eine dem Tierschutz- und Tierseuchenrecht konforme Betreuung der Tiere geben.

2. Wildnisprojekte

Es gibt auch sogenannte "Wildnisprojekte", in denen statt Haustieren wildlebende Tiere wie z.B. Elch, Wisent oder Przewalskipferd in große Landschaftsgebiete (z.B. ehemalige Truppenübungsplätze, Landschaftsschutzgebiete, Bergbauggebiete) ausgesetzt bzw. angesiedelt werden und dort unabhängig vom Menschen leben sollen. Es handelt sich dabei um einzelne wissenschaftlich begleitete Großprojekte auf

mehreren tausend Hektar. Eine Nutzung der Tiere durch den Menschen ist dabei nicht vorgesehen. Die Tiere werden vor allem dazu eingesetzt, die Landschaft offen zu halten.

Da diese Großprojekte der Verwirklichung festgelegter Schutzzwecke dienen, sind zur Durchführung solcher Projekte in der Regel keine Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen der jeweiligen Naturschutz-/Landschaftsschutzgebietsverordnungen erforderlich. Diese Wildnisprojekte sind z.B. in Niedersachsen in der Regel als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 29 NnatSchG einzuordnen.

Sollen gezüchtete oder aufgezogene Tiere wildlebender Arten in der freien Natur ausgesetzt bzw. angesiedelt werden, müssen sie auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst sein (§3 Tierschutzgesetz). Der vorgesehene Lebensraum muss für die auszuwildernde Tierart geeignet (z.B. darf das Gelände nicht nur aus Feuchtfeldern bestehen, es müssen auch ausreichend große trockene, d.h. wasserdurchlässige Flächen vorhanden sein) und so groß und strukturiert sein, dass die Tiere in diesem Areal unabhängig von menschlicher Versorgung ganzjährig ihren Bedarf decken und grundsätzlich Schaden vermeiden können. Die Auswilderung muss von entsprechend sachkundigen Personen wissenschaftlich begleitet werden. Dazu gehören umfassende Dokumentationen, die den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind. Die zuständige Veterinärbehörde sollte bereits in der Planungsphase solcher Projekte einbezogen werden. Sollte es sich zeigen, dass eine ausgewilderte bzw. angesiedelte Tierart keine sich selbst reproduzierende Population aufbauen und dauerhaft nicht ohne Hilfe des Menschen überleben kann, ist die Auswilderung einzustellen.

3. Landschaftspflege- und Naturentwicklungsprojekte

Rinder und Pferde werden in Deutschland zunehmend in unterschiedlichen Landschaftspflege- und Naturentwicklungsprojekten eingesetzt. Dabei variieren Größe und Art der Landschaftsareale sehr stark. Die Flächen umfassen zwischen 5 und 500 oder mehr Hektar. Einige "Visionäre" sprechen von vernetzten Gebieten mit über 1000 Hektar. Es werden verschiedene Landschaftsformen, die als erhaltens- oder schützenswert angesehen werden, für die Projekte genutzt, z.B. walddreiche Gebiete, Auenlandschaften, Marschen.

Die naturschutzfachlichen Ziele sind dabei ebenso vielfältig: Erhaltung oder Schaffung einer offenen Landschaft, Schutz von Wiesenbrütern, Insekten, Pflanzen (Zunahme der Biodiversität) usw., Schaffung eines Biotops im ökologischen Gleichgewicht.

Grundsätzlich lassen sich dabei zwei Typen von Weidesystemen unterscheiden:

- halboffene Hude- oder Weidelandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung, die sich an Naturschutzziele orientiert
- "Wildnisgebiete" mit großen Pflanzenfressern, bei denen eindeutig die Naturentwicklung im Vordergrund steht.

Zwischen der Naturentwicklung - auch als "neue Wildnis" bezeichnet - einerseits und der bewirtschafteten Hudelandschaft andererseits gibt es zahlreiche Varianten für naturnahe Beweidungskonzepte. Gemeinsam ist all diesen Konzepten die ganzjährige Freilandhaltung von großen Pflanzenfressern in geringer Dichte.

4. Rassen

Rinder: Am häufigsten werden Schottische Highlands, Galloways und Heckrinder eingesetzt. Schottische Highlands und Galloways sind domestizierte Rinder, die auch als Robustrinder bezeichnet werden. Bei den Heckrindern handelt es sich um ein Hausrind, dessen Züchtung auf die Gebrüder Heck zurückzuführen ist. Die Brüder Lutz und Heinz Heck führten Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts Zuchtexperimente mit Hausrinderrassen durch, die dem ausgestorbenen Auerochsen ähneln. Gegenwärtig wird die Zucht unter Einkreuzung von Chianina, Sayaguesa und Maremmana fortgeführt. Bei den Heckrindern handelt es sich phänotypisch - also dem äußeren Erscheinungsbild nach - um weitgehend rückgezüchtete "Auerochsen". Sogenannte "Auerochsen" sowie "Auerochsenrückzüchtungen" sind synonyme Bezeichnungen für Heckrinder. Die genotypische Grundlage haben Hausrinderrassen geliefert, so dass es sich bei dem Heckrind um ein Haustier und kein Wildtier handelt.

Eine entsprechende Zuordnung treffen auch die Richtlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Februar 1998. Inzwischen gründete sich ein "Verein zur Förderung der Auerochsenzucht e.V." (VFA). Dabei wird von diesem Verein immer vom "Auerochsen" gesprochen, der jedoch ausgestorben ist. Ein übergeordnetes Zuchtziel des VFA ist es, sich durch "Dedomestikation" des Heckrindes, d.h. durch Entwicklung unter naturnahen, "halbwilden" Bedingungen ohne eine vom Menschen gesteuerte Selektion, eigenständig eine Rasse entwickeln zu lassen, die in der Landschaftspflege eingesetzt werden kann. Da sich aus Sicht der Tierhalter die Heckrinder gegenüber den Klima- und Nahrungsanforderungen als robust erwiesen haben (es wird auch allgemein von einer erhöhten Krankheitsresistenz der Rasse gesprochen), werden diesen "wildtierähnliche" Eigenschaften zugeschrieben. In Einzelfällen wird auch von "ausgewilderten" Heckrindern gesprochen, ohne dass sich die Tiere außerhalb betreuter, fest eingefriedeter Areale bewegen können.

Pferde: z.B. Konik, Exmoor Pony, Dülmener, Tarpan

Koniks wurden vor allem in Polen auf der Grundlage einer primitiven Landrasse gezüchtet. Ausgewählte Koniks im Wildpferdetyp wurden in freier Wildbahn ausgesetzt in der Hoffnung, bei entsprechender Selektion den Urtyp rückzuchten zu können. Sie gelten als robust und sehr genügsam. Es handelt sich aber nicht um Wildpferde, sondern um Haustiere.

Die Dülmener werden oft als Wildpferde bezeichnet, sind aber domestizierte Primitivpferde. Der Dülmener ist aus entlaufenen und dann verwilderten Hauspferden entstanden. Im 20. Jahrhundert wurden verschiedene ursprüngliche Pferderassen (Exmoor Pony, Fjordpferd, Konik) eingekreuzt..

Das Exmoor Pony ist ein sehr ursprünglicher Pferdetyp, der vermutlich auf keltische Ponys zurückgeht und seit mehreren hundert Jahren halbwild in Exmoor im Südwesten Englands lebt.

Tarpane gelten als von den Gebrüdern Heck rückgezüchtete europäische Waldwildpferde, deren tatsächliche frühere Existenz umstritten ist. Angeblich wurde der letzte Steppentarpan im Jahre 1876 getötet. Seither gilt die Art als ausgestorben. Tarpane lebten als halbwilde Pferderasse auch in den Waldgebieten und Steppen Osteuropas und vermischten sich dort mit Hauspferden. Als typisches Anzeichen für eine domestizierte Pferdeart fehlt Tarpanen die kurze Stehmähne, die allen rezenten Wildequiden eigen ist.

5. Rechtliche Voraussetzungen

Tierschutzrecht

Nach § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) muss jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Sofern die Haltung zu Versuchszwecken erfolgt - z.B. unter der Fragestellung, ob die Tiere mit der angebotenen Nahrung zurechtkommen - ist zu prüfen, ob ein Tierversuch im Sinne des § 7 TierSchG vorliegt. Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können. Der Begriff "Leiden" ist z.B. schon dann erfüllt, wenn Tiere nicht ausreichend ernährt sind. Um einen Tierversuch handelt es sich in jedem Falle, wenn die Tiere mit Sendern versehen werden und diese Besenderung mit Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen kann.

Werden die Rinder und Pferde in der Landschaftspflege zu Erwerbszwecken gehalten, so gelten außerdem die Bestimmungen der Tierschutz-NutztierhaltungsVO. § 4 dieser Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege. U. a. wird hier die Betreuung der Tiere und eine mindestens einmal täglich durchzuführende Überprüfung durch Inaugenscheinnahme durch eine sachkundige Person gefordert, sofern die Tiere nicht in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht.

Tierseuchenrecht

Nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (VVVO) gilt auch für die extensiv zur Landschaftspflege genutzten Rinder die Kennzeichnungspflicht sowie die Meldepflicht für Bestandsveränderungen. Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung sind desweiteren die Untersuchungsvorgaben zur Brucellose-, Leukose- und BHV1-Bekämpfung einzuhalten. Danach sind regelmäßig Blutproben von den Tieren zu untersuchen (z.B. sind gemäß BHV 1-VO alle Rinder > 24 Monate jährlich zu untersuchen). Auch ein Pferdebestand ist zu melden. Für jedes Pferd muss ein

Equidenpass vorhanden sein, da Verkäufe, Transporte oder Schlachtungen im Laufe eines Projekts vorkommen können.

Naturschutzrecht

Hier gibt es länderspezifische Regelungen. In Niedersachsen z.B. ist keine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 45 oder § 45 c NNatG erforderlich, wenn es sich bei den betroffenen Tierarten nicht um Tiere wild lebender Arten, sondern um gehaltene Haustiere handelt.

Bei der Haltung von Tieren in sogenannten Hude- oder Weidelandschaften mit extensiver landwirtschaftlicher Ausrichtung unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten sind dieselben Anforderungen hinsichtlich Tierschutz und Tierseuchenprophylaxe zu erfüllen, wie bei sonstiger landwirtschaftlicher ganzjähriger Freilandhaltung auch (siehe z.B. Merkblatt Nr. 85 „Ganzjährige Freilandhaltung von Rindern“ der TVT, Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern bzw. Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem LAVES, Oldenburg, Tierschutzdienst Niedersachsen). Die Tierbetreuer sind üblicherweise Landwirte oder professionelle Pferdehalter. Die Vermarktung von Fleisch oder Tieren und damit die Wirtschaftlichkeit gehören zum Konzept.

Zu erheblichen tierschutzrelevanten Problemen kann es aber in den sogenannten Naturentwicklungsprojekten kommen, die auch als „Wildnisprojekte“ (synonym "Neue Wildnis") bezeichnet werden. Denn hier ist das Ziel, Rinder und Pferde in bestimmte Gebiete einzubringen, die sich dann **möglichst unbeeinflusst vom Menschen entwickeln**. Dabei werden die vielfältigen Vorgaben nach Tierseuchen- und Tierschutzrecht eher als hinderlich angesehen.

6. Lüneburger Erklärung

Die Forderungen der Verfechter dieser "Wildnisprojekte" werden in der "**Lüneburger Erklärung zu Weidelandschaften und Wildnisgebieten vom 24.09.03**" deutlich:

- Lockerung des Gebots zur täglichen Kontrolle der Weidetiere auf großen unübersichtlichen Arealen.
- Entwicklung eines anerkannten Regelwerks für den Umgang mit kranken, verwundeten oder sterbenden Tieren, das einerseits die Großflächigkeit der Gebiete und andererseits die äußerst artgerechte Haltung wertend berücksichtigt.
- Entwicklung von Standards zur Zufütterung und zur Anlage von Unterständen in Abhängigkeit vom jeweiligen Gebietstyp und der eingesetzten Rassen.
- Beibehaltung der Möglichkeit, Flächen, auf denen neben Pferden auch andere Arten gehalten werden, mit Stacheldraht einzuzäunen.
- Strikte Begrenzung des prophylaktischen Einsatzes von Präparaten zur Bekämpfung von Parasiten.
- Zulassung des Abschusses als Methode der Entnahme für die anschließende Vermarktung.

- Verankerung eines eigenen rechtlichen Status als "**Halbwildtiere**" **auch auf EU-Ebene** und damit Erreichung von Ausnahmen bezüglich Anforderungen des Tierschutzes, der Tierseuchenbekämpfung und der Tierkörperbeseitigung

7. Forderungen aus Tierschutzsicht

Bei diesen Naturentwicklungsprojekten handelt es sich um Vorhaben, bei denen überwiegend im Rahmen von Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben unterschiedlicher Träger u. a. Erkenntnisse für die Praxis der ganzjährigen Freilandhaltung in solchen Projekten gewonnen werden sollen. Bisher liegen erst wenige Erfahrungen vor. Man ist noch in der Lern- und Experimentierphase, was auch von Projektbeteiligten offen zugegeben wird.

Das deutsche Tierschutzrecht schützt das Leben und Wohlbefinden des Einzeltieres und enthält umfangreiche Pflichten für Tierhalter bzw. Betreuer. Auch bei den in diesen Naturentwicklungsprojekten eingesetzten Pferden und Rindern handelt es sich aus folgenden Gründen eindeutig um **gehaltene Tiere**:

- Bei den in den Projekten verwendeten Rassen handelt es sich nicht um Wildtiere.
- Die genutzten Tiere sind nicht eingewandert, sondern werden in das Gebiet eingesetzt.
- Die Gebiete sind eingezäunt, also in ihrer Nutzfläche begrenzt.
- Die Bewegung der Tiere ist auf ein vom Projektträger ausgewähltes Habitat beschränkt.
- Die Herden sind zusammengestellt, nicht "natürlich gewachsen".
- Die Tiere kommen u. U. aus gänzlich anders strukturierten Haltungen und Gebieten.
- Die Tiere haben noch keine Erfahrungen in diesen neuen Gebieten sammeln können, die sie an die nächsten Generationen weitergeben können (kollektives Gedächtnis).

8. Betreuungs- und Pflegemaßnahmen

Sachkunde:

Die Betreuung der Tiere muss unbedingt durch sachkundige Personen in ausreichender Zahl erfolgen. Verfügen Projektbetreiber bzw. die Tierbetreuer nicht über ausreichende Kenntnisse in der Haltung und Beurteilung von Rindern und Pferden, muss die Sachkunde z.B. in entsprechenden Lehrgängen erworben werden, oder als Betreuer sind sachkundige Personen einzustellen. Die betreuende Person muss Verhaltensänderungen sowie die gesundheitliche Verfassung der Tiere erkennen und deren Bedeutung verstehen. Sie muss die notwendigen Maßnahmen, ggf. unter Hinzuziehung eines Tierarztes, ergreifen, um eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Tägliche Kontrolle:

Die Tiere sind grundsätzlich täglich zu kontrollieren. Die Haltung von Rindern und Pferden auf großen reich strukturierten Landschaftsflächen erschwert einerseits die tägliche Gesundheitskontrolle der Tiere und birgt andererseits ein höheres Verletzungs- und Gesundheitsrisiko. Gerade kranke oder verletzte Tiere neigen dazu, sich von der Herde abzusondern und geschützte, schlecht einsehbare Bereiche aufzusuchen. Auch hochtragende Tiere sondern sich vor der Geburt für gewöhnlich von der Herde ab, um an einem Ort mit reichlich Deckung ihre Jungen zur Welt zu bringen. Da in unübersichtlichem Gelände nicht alle Tiere auf einmal erfasst werden können, müssen der Aufenthaltsort der Tiere, Auffälligkeiten sowie der Gesundheitsstatus und etwaige Behandlungen dokumentiert werden. Wird ein Tier bei der täglichen Überprüfung nicht gesehen, muss es intensiv gesucht werden. Die Kenntnis der Wanderwege und regelmäßigen Aufenthaltsorte der Tiere erleichtert die Kontrolle der Herde sehr.

Bei Pferden und Rindern ist auf den Zustand der Hufe bzw. Klauen zu achten und nötigenfalls eine Huf- bzw. Klauenpflege vorzunehmen.

Im Herbst ist eine sachkundige Einschätzung der Kondition aller Tiere vorzunehmen. Tiere, bei denen z.B. wegen eines schlechten Ernährungszustandes die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sie den Winter im Freien nicht überleben werden, sind vorher aus der Herde zu nehmen, um ihnen ein langes Leiden zu ersparen.

Gewöhnung an den Betreuer

Um die sehr extensiv gehaltenen Rinder und Pferde gefahrlos für Mensch und Tier betreuen zu können, sollten die Tiere an Menschen gewöhnt werden. Dies kann z.B. durch Lockfutter erfolgen. Eine Gewöhnung ist auch notwendig, um die tägliche Kontrolle zu erleichtern und um einzelne Tiere für Pflege und Behandlungsmaßnahmen aus der Herde nehmen zu können. Außerdem können so die im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung notwendigen Maßnahmen, wie Einziehen von Ohrmarken und Blutprobenentnahmen bei Rindern, möglichst stressarm durchgeführt werden.

9. Tierauswahl und Herdenzusammenstellung

Die eingesetzten Rassen sollten von bekanntermaßen robuster Konstitution und sozialer Verträglichkeit sein. Weibliche Tiere sollten leicht gebärend und mit guten Muttereigenschaften ausgestattet sein. Bei einem Neubesatz ist darauf zu achten, dass Jungtiere erst im Frühjahr (April/Mai) geboren werden.

Wenn eine Gruppe in ein neues Gebiet eingebracht wird, sollte dies eine Gruppe mit fester Sozialstruktur sein, z.B. ein Harem, eine Hengstgruppe, eine matriarchale Gruppe von Kühen. Tiere sollten grundsätzlich nicht einzeln versetzt werden.

Für das längerfristige Management des Bestandes ist es wichtig, einige alte, erfahrene Tiere in dem Gebiet zu belassen, da diese ihre Erfahrungen an die Jungtiere weitergeben.

Es sind Pferderassen bzw. Pferdelinien auszuwählen, die unempfindlich bezüglich des Auftretens des Sommerrekzems sind.

10. Ernährung

Ein Angebot von qualitativ und quantitativ ausreichendem Futter ist sicherzustellen. In Abhängigkeit von der Bodengüte und dem Pflanzenbewuchs wird zur ganzjährigen Bedarfsdeckung eine Besatzdichte von 0,3 - 0,8 GV/ha angegeben. Die Besatzdichte ist in jedem Einzelfall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.

Liegen bekanntermaßen Mangelsituationen im Aufwuchs vor (z.B. in Selenmangelgebieten), ist eine ausreichende Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen durch Zufütterung sicherzustellen.

In der vegetationsarmen Zeit (November bis März) und in sonstigen Notzeiten (z.B. Hochwasser, Dürre) kann eine Zufütterung von Heu oder sonstigem wiederkäufer- bzw. pferdegerechten Grundfutter notwendig werden. (Rinder und Pferde sind keine Holz- und Laubfresser und schälen in der Regel keine Bäume!)

Da zu Beginn neuer Projekte noch keine Erfahrungen für dieses Gebiet hinsichtlich der ganzjährigen Versorgung mit Futter vorliegen, ist eine intensive Beobachtung und ein rechtzeitiges Eingreifen durch sachkundige Betreuer dringend geboten, um Hunger und Tod der Tiere zu verhindern. Eine natürliche Selektion, wie von manchen Projektleitern vertreten, kann nicht akzeptiert werden, da die Rinder und Pferde in einem durch Zäune begrenzten Lebensraum leben und keine Wildtiere sind.

Pferde scheinen besser mit den vorhandenen Futtergrundlagen zurecht zu kommen als Rinder und benötigen meist weniger Zufütterung.

Die Zufütterung kann als Vorratsfütterung erfolgen. Dazu eignen sich mit Heurundballen beschickte überdachte mobile Rundfütterungsraufen. Diese müssen so bemessen sein, dass mehrere Tiere gleichzeitig fressen können. Unter Berücksichtigung der Bestandsgröße bzw. bestehender Teilgruppen und der Rangordnung sind ggf. mehrere Raufen aufzustellen, so dass auch die rangniederen Tiere ausreichend Futter aufnehmen können. Die Gitterform der Raufen ist so zu gestalten, dass sich behornte Rinder nicht darin verfangen können. Aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Morastbildung ist es notwendig, die Fressplätze bei Bedarf zu wechseln. Insbesondere tief aufgeweichte Böden in der Umgebung der Fressstellen können nach dem Gefrieren des Bodens Klauen- bzw. Hufverletzungen verursachen.

Den Rindern und Pferden muss ganzjährig Wasser zur täglichen freien Aufnahme in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die Versorgung der Tiere mit Wasser ist regelmäßig zu überprüfen. Können keine natürlichen Tränkequellen genutzt werden, sind künstliche Tränkeeinrichtungen, die im Winter frostfrei gehalten werden, bereitzustellen.

11. Witterungsschutz

Auch die Haltung von Rindern und Pferden in der Landschaftspflege erfordert einen jederzeit wirksamen und nutzbaren Witterungsschutz. Hierbei dürfte es sich vorzugsweise um einen natürlichen Witterungsschutz in Form von Hecken, Büschen,

Bäumen und Waldbereichen handeln. Unbelaubte oder einzeln stehende Bäume reichen in der kalten Jahreszeit nicht aus! Diese natürlichen Strukturen fördern gleichzeitig das Komfortverhalten (Scheuern, Fellpflege). Der Witterungsschutz muss so bemessen sein, dass er von allen Tieren einer Gruppe unabhängig von der Rangordnung gleichzeitig genutzt werden kann. Im Sommer suchen Rinder und Pferde zum Schutz vor zu starker Sonneneinstrahlung und Insektenplage die Witterungsschutzbereiche auf. Im Winterhalbjahr muss der Witterungsschutz einen trockenen Liegebereich und Windschutz bieten. Fehlt ein funktionsfähiger natürlicher Witterungsschutz, sollen in windgeschützten Lagen und auf Böden ohne Staunässe künstliche Witterungsschutzeinrichtungen, z.B. als mobile offene Strohbürgen oder Strohände aus Rundballen, für die Tiere angelegt werden. Die Liegeflächen müssen gut ein- und immer wieder nachgestreut werden, da die Flächen schnell verkotet werden. Alternativ bieten sich stationäre oder fahrbare Unterstände an.

Ohne wirksamen Witterungsschutz in der nasskalten Jahreszeit verursachen stärkere Niederschläge eine Durchnässung des Haarkleides, die in Verbindung mit hoher Windgeschwindigkeit und niedrigen Temperaturen zum Wärmeentzug des Körpers führen. Zusätzlich kann ein kalter Boden die Wärmeableitung beim Liegen der Tiere erhöhen. Auf den zunehmenden Wärmeverlust reagieren die Tiere mit Verminderung des Ablegens, was zu reduzierter Verdauungstätigkeit mit Verdauungsstörungen und Erschöpfungszuständen führen kann.

12. Einzäunung

Die Einzäunung des Areals muss ausbruchsicher sein und darf keine spitzen Winkel enthalten. Empfohlen werden Eichenpfähle mit 4 Reihen Glattdraht und mit zusätzlichem für Pferde sichtbarem Elektrozaun an der Innenseite. Der E-Zaun ist sehr wartungsintensiv. Eine Möglichkeit könnte die Stromgewinnung für den Elektrodraht durch Solarenergie sein. Stacheldraht ist als alleinige Einzäunung wegen der großen Verletzungsgefahr abzulehnen.

13. Fortpflanzung

Bei den Rindern kann die Trächtigkeit von zu jungen Tieren zu Problemen führen. Ursache ist die frühe Geschlechtsreife der domestizierten Rinder. Die weiblichen Tiere sind oft schon im Alter von deutlich unter einem Jahr geschlechtsreif. Befruchtungen zu junger Tiere müssen deshalb verhindert werden. Bei Auftreten dieser Problematik sind die weiblichen Tiere mit etwa 6 Monaten aus der Herde zu nehmen und bis zur Erstbelegung in rein weiblichen Herden zu halten. Man hofft, dass dieses Problem bei zunehmend besser sozial funktionierenden Herden und durch eine wieder einsetzende Saisonalität sowie möglicherweise auch durch die Entfernung von Linien, die zu jung empfängnisbereit werden, immer weniger auftritt.

Bei ständiger Anwesenheit eines Bullen in der Herde erfolgt eine Vorverlagerung der Kalbungen auf Februar/März. Wenn das Kalb schnell trockengeleckt wird und Biestmilch bekommt, ist dies meist unproblematisch. Bei Kalbungen im Sommer können Insekten zum Problem werden. Bei Problemen durch zu frühe Kalbungen schon ab Januar ist

eine befristete Herausnahme des Bullen zu fordern. Bei einer Tragezeit von 280 Tagen muss der Bulle zwischen Mitte Februar und Ende Mai aus der Herde entfernt werden, damit die Kalbungen erst ab März beginnen.

Um den Geburtszeitpunkt sind die Tiere intensiv zu beobachten, um bei Schwierigkeiten rechtzeitig eingreifen zu können. Kühe sondern sich zur Kalbung meist von der Herde ab und gehen in unübersichtliches Gelände. Da Schweregeburten, Totgeburten und Nichtannahme des Neugeborenen schon zu erheblichen Verlusten in derartigen Projekten geführt haben, sollten die Tiere im Geburtszeitraum auf übersichtlichem Gelände gehalten werden. D.h. für den Menschen nicht zugängliche Bereiche z.B. mit hohem Schilf oder sonstigem sehr dichtem Bewuchs sind in dieser Zeit auszuzäunen, oder die Mutterkühe sind auf einer kleinen kontrollierbaren Fläche zu konzentrieren.

In seltenen Fällen entwickelt eine heranwachsende Kuh zu dicke Zitzen (Zitzenbrüchigkeit) und ihr Kalb kann nicht oder nur schwer saugen. Dadurch ist es schon zu Todesfällen gekommen. Diese Kuh oder bei familiär gehäuftem Auftreten muss die ganze Mutterlinie aus der Herde entfernt werden.

14. Gesundheitsvorsorge

Ein betreuender Tierarzt muss von Beginn an in das Projekt eingebunden sein, einen Plan für ein Gesundheitsmonitoring erstellen und den Bestand regelmäßig überprüfen. Das kostet Zeit und Geld, das ist mit einzuplanen!

Bei verendeten Rindern und Pferden, deren Todesursache nicht eindeutig tierärztlich diagnostiziert wurde, ist zur Abklärung der Todesursache eine tierärztliche Sektion durchzuführen.

Kranke, in der Herde nicht behandelbare oder schwache Tiere sind unverzüglich aus der Herde zu nehmen. Für diese Tiere sind entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten.

Durch Rankkämpfe unter Bullen und Hengsten oder das Verstoßen heranwachsender Tiere aus einer Herde kann es zu Verletzungen kommen. Wenn das unterlegene oder verstoßene Tier keinen neuen Lebensraum besetzen kann, ist hier ein frühzeitiges Eingreifen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens des Tieres unverzichtbar.

Zur Fortführung einer Behandlung und Kontrolle des Behandlungserfolges ist es besonders in unübersichtlichem Gelände notwendig, eine abtrennbare Weide ggf. mit künstlichem Witterungsschutz für den zeitlich begrenzten Aufenthalt der behandelten Tiere vorzuhalten. Tiere, die einmal z.B. für eine langwierige Behandlung aus der Herde herausgenommen werden, können unter Umständen nicht mehr in die Herde integriert werden.

Zu den Gesundheitsvorsorgemaßnahmen bei Rindern und Pferden zählen auch Behandlungen gegen Endo- und Ektoparasiten und ggf. Impfungen je nach Seuchenlage (z.B. gegen Tollwut). Da bei einer geringen Besatzdichte die Parasitenlast i.d.R. nicht so hoch ist wie in der intensiven Haltung und eine präventive Parasitenbehandlung aus ökologischen Gründen von den Projektbetreibern meist abgelehnt wird (Anthelmintika,

bes. Ivermectine, haben einen negativen Effekt auf die Dungfauna (Fliegen, Käfer etc.)), ist eine regelmäßige Untersuchung auf Parasiten erforderlich (Kotproben, Schlachtbefunde). Bei hohem Befallsgrad hat eine Behandlung zu erfolgen. Besonders in feuchten Gebieten (Überschwemmungsgebiete, Sumpflandschaft) muss mit Leberegelbefall gerechnet werden.

Zum Fixieren der Rinder sind stabile Fangvorrichtungen mit Koral und Behandlungsstand z.B. mit Hals-/Kopfgatter unerlässlich. Unter Umständen ist die Fanganlage fest zu installieren, da die Rinder unbefestigte Anlagen als Ganzes oder teilweise bewegen können. Durch Anfütterung können die Rinder an die Fanganlage gewöhnt werden. Als günstiger Anfütterungszeitpunkt eignet sich der Winterausgang. Das Einfangen ist zeitaufwendig, es wird eine größere Zahl an Hilfskräften benötigt.

Das Herausfangen von Einzeltieren kann auch durch Distanzimmobilisation erfolgen. Die diesbezüglichen waffen- und arzneimittelrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

15. Zusammenfassung

Bei den in Naturentwicklungsprojekten (synonym „Wildnisprojekte“) eingesetzten domestizierten Rinder- und Pferderassen handelt es sich nicht um Wildtiere, sondern um gehaltene Tiere, für die § 2 TierSchG gilt.

Für die Betreuung der Tiere zuständigen Personen müssen sachkundig sein.

Ein Tierarzt muss in das Projekt von Beginn an eingebunden werden.

Tierkontrollen sind regelmäßig durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Ein Tierarzt ist gegebenenfalls hinzuzuziehen.

Kranke, nicht in der Herde behandelbare oder schwache Tiere sind unverzüglich aus der Herde zu nehmen.

Eine Kontrolle auf Parasiten und eine Behandlung bei hohem Befallsgrad muss erfolgen.

Zum Fixieren der Tiere ist eine stabile Fanganlage unabdingbar.

Die Besatzdichte ist in jedem Fall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.

Eine Zufütterung von wiederkäuer- bzw. pferdegerechtem Grundfutter ist in der vegetationsarmen Zeit sowie in sonstigen Notzeiten (z.B. Dürre, Hochwasser) rechtzeitig vorzunehmen

Ein jederzeit wirksamer und nutzbarer Witterungsschutz muss zur Verfügung stehen.

Zur Zeit der Geburten sind die Tiere intensiver zu überwachen. Die Tiere sind in dieser Zeit auf übersichtlichem kontrollierbarem Gelände zu halten.

Die Tierseuchenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

16. Weiterführende Literatur

Bunzel - Drüke, Margret: Ersatz für Tarpan und Auerochse-Chancen und Grenzen der Verwendung von Pferden und Rindern in halboffenen Weidelandschaften und Wildnisgebieten; Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 78. BfN, Bonn, 2004

Ebersbach, H. u. Heinze-Rusche, M.: Haltungsbedingungen und veterinärmedizinische Aspekte beim Einsatz großer Pflanzenfresser im Hutewaldprojekt im Naturpark Sollig - Vogler; Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 78. BfN, Bonn, 2004

Kämmer, G : Veterinärmedizinische, rechtliche, finanzielle und praktische Aspekte bei der großflächigen Extensivhaltung von Rindern; Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 78. BfN, Bonn, 2004

Kleyer, M.: Freie Beweidung mit geringer Besatzdichte und Fräsen als alternative Verfahren zur Pflege von Magerrasen; Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 78. BfN, Bonn, 2004

Orban. S. : Tierschutzrelevante Probleme bei der Haltung von Rindern in der Landschaftspflege, Tagungsband DVG Fachgruppe "Angewandte Ethologie" München 4/2005, DVG Service GmbH

Popp, Almut u. Gerken, B.: Verhalten und Habitatwahl von Heckrindern und Exmoorponys in einem hutewaldartigen Projektgebiet im Naturpark Solling - Vogler, KTBL - Schrift 441 aus 2005

Reisinger, E. (2003): Großräumige Beweidung mit großen Pflanzenfressern - eine Chance für den Naturschutz; <http://staff-www.uni-marburg.de/~natura1/reisinger.html>

Riecken, U. et.al.: Perspektiven großflächiger Beweidungssysteme für den Naturschutz: "Lüneburger Erklärung zu Weidelandschaften und Wildnisgebieten"; Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 78. BfN, Bonn, 2004

Sambraus, H. H. (1986): Atlas der Nutzierrassen, Ulmer

Scheibe, K.M. und Gerken, B.: Naturnahe Nutztierhaltung im Naturschutz - Ziele - Probleme- Konflikte und Chancen, KTBL - Schrift 441 aus 2005

Sonnenburg, H. u. Gerken, B.: Waldweide im Solling - Mit einem neuen Modell auf alten Spuren; Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 78. BfN, Bonn, 2004

Van Klink, E. u. Kampf, H. : Veterinärrechtliche Erfahrungen mit großflächigen Beweidungsprojekten in den Niederlanden - Nationale Herangehensweise und Europäische Dimension; Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 78. BfN, Bonn, 2004

Waßmuth, R. (2003): Tiergerechte Gestaltung extensiver Haltungssysteme für Rinder; XXII. World Buiatrics Congress Aug. 2002; Sonderheft Herausg. Niedersächs. Landwirtschaftsministerium.

Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern.
Tierschutzdienst Niedersachsen , Landesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit, Birkenweg 1;26172 Oldenburg(1997)

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de